

18.10.85

A

-1-

Gesetzesbeschluß**des Deutschen Bundestages****Zweites Gesetz zur Änderung des Margarinegesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 162. Sitzung am 3. Oktober 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 10/3658 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Margarinegesetzes
- Drucksache 10/3159 -

unter Berücksichtigung des Änderungsantrages - Drucksache 10/3946 - mit der Maßgabe, daß

1. in Artikel 1 Nr. 3 in § 2 Abs. 3 Satz 1 die Worte „,die nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen ist,“ zu streichen sind,
 2. Artikel 3 zu streichen ist,
- im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 08.11.85

Erster Durchgang: 499/84

08.11.85

B

- 1 -

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Margarinegesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 556. Sitzung am 8. November 1985 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 3. Oktober 1985 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat bedauert, daÙ der Deutsche Bundestag seiner Stellungnahme vom 7. Dezember 1984 - Drucksache 499/84 (Beschluß) - nicht gefolgt ist und Fertigpackungen in rechteckiger Blockform mit einem Nettogewicht unter 500 Gramm nicht der Verpackung von Butter vorbehalten hat. Damit hat der Deutsche Bundestag eine fast hundertjährige, vom Bundesverfassungsgericht als notwendig erachtete Verbraucherschutzregelung aufgehoben. Der Bundesrat erkennt nicht die Tendenz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, vielfach nationale Verbraucherschutz-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzvorschriften als nach Artikel 30 EWG-Vertrag verboten anzusehen, weil es sich um Maßnahmen mit

- 2 -

gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen handele. Um so mehr ist es erforderlich, diesen Belangen mittels einer einschränkenden Auslegung der EuGH-Rechtsprechung Geltung zu verschaffen.

Der Bundesrat hält es für notwendig, daß im Interesse des Verbraucherschutzes der Imitation und Substitution von Milchprodukten nicht weiter Vorschub geleistet werden darf. Er verweist insoweit ausdrücklich auf seine am 18. Oktober 1985 gefaßte EntschlieÙung zur Fünften Verordnung zur Änderung der Käseverordnung - Drucksache 255/85 (Beschluß) -. Der Schutz lediglich über Kennzeichnungsvorschriften ist unzureichend. Das Verhalten der Europäischen Gemeinschaft ist aber auch im Hinblick auf die die Landwirte bis zur Existenzbedrohung belastende Milch-Garantiemengenregelung inkonsequent und widersprüchlich.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der EG-Kommission und im EG-Agrarrat darauf hinzuwirken, daß wenigstens eine einzige Fertigpackungsform EG-weit ausschließlich der Verpackung von Butter vorbehalten wird.